

Erneuerung der Fahrbahnmarkierung an der Kreuzung Wiesentfelser Straße - Bodenseestraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01270 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 -
Aubing-Lochhausen-Langwied am 23.05.2023

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 10618

Anlagen:

1. Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01270
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Pläne der Kreuzungen/Einmündungen

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 20.09.2023 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 23.05.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01270 beschlossen. Darin wird gefordert, dass die Fahrbahnmarkierungen an der Lichtsignalanlage (LSA) Bodensee-/ Wiesentfelser Straße, im Bereich der Wiesentfelser Straße erneuert und deren Zustand regelmäßig überprüft werden soll. Zudem wird angeregt die Fahrspureinteilung ggf. zu ändern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Wie uns das Baureferat mitgeteilt hat, wurde die Fahrbahnmarkierung im Bereich des gegenständlichen Abschnittes der Wiesentfelser Straße inzwischen erneuert und dabei auch ein deutlich haltbareres Markierungsmaterial verwendet. Der zuständige Straßenunterhaltsbezirk West wird die Markierung in regelmäßigen Kontrollen begutachten und bei erneutem Handlungsbedarf die entsprechenden Stellen informieren.

Eine mögliche Änderung der Fahrspureinteilung in der Wiesentfelser Straße haben wir

uns zunächst vorgemerkt und werden diese im Zuge der weiteren Entwicklung des Siedlungsgebietes Freiham, sowie der sich dabei auch quantitativ konsolidierenden Verkehrsbeziehungen, einer erneuten Prüfung unterziehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01270 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied am 23.05.2023 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die gegenständliche Fahrbahnmarkierung wurde bereits durch das Baureferat erneuert. Der Zustand der Fahrbahnmarkierung wird regelmäßig kontrolliert. Eine Änderung der Fahrspuraufteilung wird erst im Zuge der weiteren Entwicklung des Siedlungsgebietes Freiham, sowie der sich dabei auch quantitativ konsolidierenden Verkehrsbeziehungen, einer erneuten Prüfung unterzogen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01270 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied am 23.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Kriesel

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Mobilitätsreferat - GL 5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 22
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle – West
an das Direktorium – D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 22 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 22 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 22 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.412
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat - MOR-GL 5